

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20100831_d_zh_o_01 vom 31. August 2010

FINMA Versicherungsrecht, 2010-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_20100831_d_zh_o_01

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20100831_d_zh_o_01 du 31 août 2010

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 20100831_d_zh_o_01 del 31 agosto 2010

Erwägungen

E. 1

In teilweiser Gutheissung der Klage wird die Beklagte verpflichtet, der Klägerin den Betrag von Fr. 854.80 zurückzuzahlen, im Mehrbetrag wird die Klage abgewiesen.

E. 2

Das Verfahren ist kostenlos.

E. 3

Der Klägerin wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 4

Zustellung gegen Empfangsschein an: - - - Bundesamt für Privatversicherungen

E. 6

Da der Streitwert unter Fr. 30'000.- liegt kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG) eingereicht werden, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 74 Abs. 2 lit a BGG). Soweit keine Beschwerde in Zivilsachen nach Art. 72 ff. BGG zulässig ist, kann gegen diesen Entscheid innert der gleichen Frist von 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG erhoben werden. Gerügt werden kann nach Art 116 BGG die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. X. Versicherungen Firma A.

KK.2010.00015 / Seite 7 von 7 Werden sowohl die zivilrechtliche Beschwerde als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, sind beide Rechtsmittel in der gleichen Rechtschrift einzureichen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Die Fristen stehen während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Die Gerichtssekretärin Grünig Tanner Imfeid GR/TI/LR versandt 28. Sep. 2010

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.